

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Engineering and Management of Space Systems, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Bremen
Standort:	Bremen
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Erste Behandlung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zum Kriterium nach § 12 Abs. 6 StudakkVO wird im Akkreditierungsbericht dargelegt, dass für diesen international ausgerichteten, in englischer Sprache durchgeführten Double-Degree-Studiengang

"nahezu alle studienorganisatorischen Unterlagen in englischer Sprache" vorlägen (S. 25). Ebenso wird zutreffend darauf hingewiesen, dass dies für den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung derzeit nicht gelte (ebd.). Das Gutachtergremium gehe allerdings davon aus, dass das fehlende Dokument bis zum Start des Studiengangs vorgelegt werde, und sehe das Kriterium daher als erfüllt an (ebd.).

Der Akkreditierungsrat hat daraufhin das Kriterium erneut geprüft und kommt abweichend vom Votum des Gutachtergremiums zur Entscheidung, dass das Kriterium nicht als erfüllt erachtet werden kann, solange ein zentrales Dokument wie der fachspezifische Teil der Masterprüfungsordnung nicht tatsächlich in englischer Sprache vorliegt. Er beschließt daher eine entsprechende Auflage.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die bisher für die Dauer von fünf Jahren geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen zu gegebenem Zeitpunkt verlängert wird und über den gesamten Akkreditierungszeitraum Bestand hat.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung ebenfalls davon aus, dass die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Engineering and Management of Space Systems (Fachspezifischer Teil) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Zweite Behandlung:

Die zunächst vorgesehene Auflage "Da es sich um einen internationalen und englischsprachigen Studiengang handelt, müssen alle studienangangsrelevanten Dokumente (insbesondere Ordnungen, Modulhandbuch und Studienverlaufsplan) in englischer Sprache zur Verfügung stehen. Die Dokumente müssen vor Aufnahme des Studienbetriebs vorgelegt werden." kann entfallen. Die Hochschule hat fristgerecht zusammen mit einer entsprechenden Stellungnahme alle studienangangsrelevanten Dokumente - insbesondere den bislang fehlenden fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung - in einer englischsprachigen Fassung vorgelegt, sodass das Kriterium nach § 12 Abs. 6 StudakkVO als erfüllt anzusehen ist.

